



4. *betont außerdem* im Kontext der Ziffer 3, dass humanitäre Hilfe zu gewähren ist, wo immer Bedarf besteht, dass jedoch Normalisierungs- oder Wiederaufbauhilfe nur dort über die Übergangsregierung bereitgestellt und wirksam gewährt werden soll, wo die örtlichen Behörden ihre Entschlossenheit zur Wahrung eines sicheren Umfelds, zur Achtung der Menschenrechte und zur Suchtstoffbekämpfung unter Beweis stellen;

5. *bekräftigt seine nachdrückliche Unterstützung* für den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs und das Konzept einer vollständig integrierten Mission und unterstützt die volle Weisungsbefugnis des Sonderbeauftragten im Einklang mit den einschlägigen Ratsresolutionen in Bezug auf sämtliche Tätigkeiten der Vereinten Nationen in Afghanistan;

6. *ersucht* die Mission, der Afghanischen unabhängigen Menschenrechtskommission mit Unterstützung des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch künftig bei der vollinhaltlichen Durchführung der die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens von Bonn und des Nationalen Menschenrechtsprogramms für Afghanistan behilflich zu sein, um den Schutz und die Weiterentwicklung der Menschenrechte in Afghanistan zu unterstützen;

7. *fordert* alle afghanischen Parteien *auf*, mit der Mission bei der Erfüllung ihres Mandats zusammenzuarbeiten und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihrer Mitarbeiter im gesamten Land zu gewährleisten;

8. *ersucht* die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe, bei der Erfüllung ihres Mandats nach Resolution 1444 (2002) vom 27. November 2002 auch künftig in engem Benehmen mit dem Generalsekretär und seinem Sonderbeauftragten vorzugehen;

9. *ersucht* den Gener

9. 4TJ/T6(i)6 Tctchliert

tns28.6(a47.8(n9..8(i r[ nn9..8de Su51.5ci)-eNh.9..85(k104(e-1)-88b1(hm)11.1( )T576 -1.1566 3-0.0002